

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (in weiterer Folge als „EU-FDI-Screening-Verordnung“ bezeichnet), ABl. Nr. L 79 I vom 21.3.2019 S. 1, ist ab 11. Oktober 2020 in vollem Umfang anzuwenden. Bis dahin müssen auch die nationalen gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Mechanismus zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch geschaffen werden. Die Zuständigkeit des Bundes für diesen Mechanismus gründet sich auf die in Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG verankerten Zuständigkeiten „Zivilrechtswesen“ und – hinsichtlich der gerichtlichen Strafbestimmungen – „Strafrechtswesen“.

Im Hinblick auf zunehmende Direktinvestitionen aus Drittstaaten, die eine Bedrohung für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellen können, werden die geltenden österreichischen Bestimmungen, die derzeit im Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26/2011 in der geltenden Fassung enthalten sind, geändert und in einem neuen Gesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen (Investitionskontrollgesetz – InvKG, Artikel 1) zusammengefasst. Dies erfordert auch Änderungen des AußWG 2011, die in Artikel 2 vorgenommen werden.

Die sicherheitsrelevanten Bereiche sind in § 25a AußWG 2011 nur sehr allgemein umschrieben. Es handelt sich zwar um eine nur beispielhafte Aufzählung, sodass auch bei Tätigkeiten in allen anderen Bereichen, in denen es durch Übernahmen zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung kommen kann, bereits nach geltendem Recht – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – eine Genehmigungspflicht besteht. Dies betrifft unter anderem auch den gesamten Bereich der Gesundheits- und Krisenvorsorge einschließlich der Versorgung mit Arzneimitteln, Impfstoffen, persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und anderen Medizinprodukten sowie die Forschung in diesen Bereichen. Im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit ist es jedoch geboten, die Kriterien für eine mögliche Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung wesentlich detaillierter zu formulieren und dabei insbesondere die Bereiche Hoch- und Sicherheitstechnologie umfassend zu berücksichtigen. Um im Hinblick auf den künftigen Mechanismus gemäß der EU-FDI-Screening-Verordnung auf eine einheitliche Vollziehung innerhalb der EU hinzuwirken, sollen die Kriterien in Artikel 4 dieser Verordnung in das österreichische Gesetz übernommen werden.

Nach derzeitigem Recht können Erwerbsvorgänge im Hinblick auf eine Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nur geprüft werden, wenn die erwerbende natürliche oder juristische Person ein inländisches Unternehmen oder eine Beteiligung an einem inländischen Unternehmen erwirbt, welche ihr die Kontrolle über mindestens 25 Prozent der Stimmrechte sichert. Dieser Stimmrechtsanteil sichert eine Sperrminorität, durch die ein bestimmender Einfluss auf die Geschäftsführung genommen werden kann, weil damit Maßnahmen der Stimmrechtsmehrheit verhindert werden können. In einzelnen Fällen kann jedoch ein Prüfbedarf auch unterhalb dieser Schwelle bestehen, da in vielen Konstellationen eine Einflussnahme auch bei geringeren Beteiligungen möglich ist. Direktinvestitionen, die durch ein langfristiges Interesse und den Kontrollanspruch des Investors gekennzeichnet sind, liegen nach der Benchmark-Definition der OECD (2008) in der Regel vor, wenn sich die erwerbende Person mit mindestens 10 Prozent am Unternehmen beteiligt. Geboten ist eine Absenkung der Prüfeintrittsschwelle von derzeit 25 Prozent auf 10 Prozent insbesondere bei besonders verteidigungsrelevanten Unternehmen sowie bei Beteiligungserwerben an Unternehmen, die bestimmte, besonders sicherheitsrelevante zivile Infrastrukturen betreiben, wie beispielsweise in den Bereichen Gesundheits-, Energie- oder Wasserversorgung. Unabhängig von einem konkreten Schwellenwert sollen auch andere Fälle des Erwerbs eines Einflusses sowie sogenannte „asset deals“ erfasst werden, bei denen nicht Anteile am ganzen Unternehmen, sondern einzelne Vermögenswerte des Unternehmens erworben werden. Dabei sollen in Zukunft neben unmittelbaren auch mittelbare Erwerbsvorgänge erfasst werden, um Umgehungen wirksam vorzubeugen. Derzeit sind im Fall einer Genehmigungspflicht nur die erwerbende Person oder Personen zur Einholung der Genehmigung und zur Einbringung des Genehmigungsantrags verpflichtet. Um auch in Fällen, in denen diese ihrer Pflicht zur Einbringung eines Genehmigungsantrags nicht nachkommen, ein Verfahren zur Feststellung von möglichen Gefährdungen für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung zu ermöglichen, wird eine zusätzliche Anzeigepflicht für das österreichische Unternehmen eingeführt. Schließlich wird im Fall der Verletzung der Genehmigungspflicht – unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Sanktionen – auch die Möglichkeit zur amtswegigen Einleitung eines Genehmigungsverfahrens eingeräumt.

Um eine umfassendere Analyse von Anträgen vor der Entscheidung über die Einleitung eines vertieften Prüfverfahrens zu ermöglichen und allen Pflichten im Rahmen des Kooperationsmechanismus gemäß der

EU-FDI-Screening-Verordnung nachkommen zu können, wird die Prüffrist in der ersten Verfahrensphase entsprechend verlängert.

Wie schon bisher im AußWG 2011 wird auch im neuen Gesetz ein Beirat (Komitee für Investitionskontrolle) zur Beratung des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung, derzeit die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, eingerichtet. Dessen Zusammensetzung orientiert sich an jener des Außenwirtschaftsbeirats. Bei den Mitgliedern aus dem Bereich der Bundesregierung wird jedoch eine flexiblere Gestaltung gewählt, die vom konkreten Tätigkeitsbereich des österreichischen Unternehmens abhängt.

Im neuen Gesetz werden überdies die notwendigen Definitionen, Straf- und Kontrollbestimmungen vorgesehen, und es wird die Möglichkeit zur Verfügung stehen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für einen bestimmten Erwerbsvorgang zu erlangen. Die Beibehaltung der Voranfrage wird daneben nicht mehr für erforderlich gehalten.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Investitionskontrollgesetz):

Zum 1. Abschnitt:

Dieser Abschnitt umfasst grundlegende Bestimmungen wie Definitionen und allgemeine Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht.

Zu § 1:

Diese Bestimmung fasst alle Definitionen zusammen, die für das gesamte Gesetz von Bedeutung sind. Daneben gibt es noch Definitionen, die sich nur auf den 3. Abschnitt, den Kooperationsmechanismus mit der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten, beziehen. Diese sind in § 10 enthalten.

Die Definitionen in Abs. 1 werden erweitert und an jene der EU-FDI-Screening-Verordnung angepasst.

Z 1 enthält die Definition des „österreichischen Unternehmens“. Grundlage stellt die Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGI. S 219/1897, in der geltenden Fassung, dar, gemäß der ein Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit ist, auch solche ohne Gewinnerorientierung. Diese Definition stellt die Basis für die Definition des „Zielunternehmens“ in Z 5 dar.

Z 2 definiert als „ausländische Person“ wie nach der geltenden Rechtslage eine natürliche oder juristische Person außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ist bis zum Ende der Übergangsfrist wie ein EU-Mitgliedstaat zu behandeln. Die ausländische Person wird häufig selbst unternehmerisch tätig sein, dies muss aber nicht unbedingt der Fall sein. Sie kann auch eine Privatperson oder ein Fonds ohne eigene unternehmerische Tätigkeit sein.

Nach der Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit muss der Sitz eines Unternehmens nicht mit einer Tätigkeit desselben im Sitzstaat verbunden sein. Daher soll sowohl beim österreichischen Unternehmen als auch bei ausländischen juristischen Personen auch auf den Ort der Hauptverwaltung abgestellt werden. Ort der Hauptverwaltung ist der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen nach objektiven und zugleich für Dritte feststellbaren Kriterien. Als Ort der Hauptverwaltung kommen alle Orte in Betracht, an denen das Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, und alle Orte, an denen es Vermögenswerte besitzt, wobei der Ort der Hauptverwaltung in einer Gesamtbetrachtung dieser Faktoren und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist und für Dritte erkennbar sein muss.

Die Definition der „Direktinvestition“ in Z 3 orientiert sich an der Formulierung in Art. 2 der EU-FDI-Screening-Verordnung. Dabei wird bei allen genannten Vorgängen nicht nur der unmittelbare, sondern auch der mittelbare Erwerb erfasst. Ein solcher mittelbarer Erwerb liegt vor, wenn der unmittelbare Vorgang von einer anderen Person getätigt wird als von jener, der dadurch der tatsächliche Einfluss auf das Zielunternehmen zukommt. Dies ist nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion zu beurteilen.

Die lit. d erfasst so genannte „asset deals“, bei denen nur Vermögensanteile eines Unternehmens erworben werden, beispielsweise ein Teilbetrieb eines Flugzeugherstellers, der Militärflugzeuge herstellt.

Eine Direktinvestition liegt nur bei Erwerbsvorgängen an bereits bestehenden Unternehmen vor. Eine Neugründung eines Unternehmens ist nur dann erfasst, wenn sie mit einem genehmigungspflichtigen Vorgang im Sinne von § 2 verbunden ist.

Z 4 enthält eine Definition der „erwerbenden Person“.

Z 5 enthält die Definition des „Zielunternehmens“. Das ist jenes österreichische Unternehmen, an dem der Erwerbsvorgang stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Definition der „ausländischen Direktinvestition“ in Z 6 orientiert sich ebenfalls an der EU-FDI-Screening-Verordnung. Zumindest eine der unmittelbar oder mittelbar erwerbenden Personen muss eine ausländische Person im Sinne von Z 2 sein. Dabei sind mehrere Fallkonstellationen vorstellbar. Der Erwerb kann unmittelbar durch eine ausländische Person erfolgen. Der unmittelbare Erwerb kann durch eine österreichische Person oder eine Person aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stattfinden, die ihrerseits von einer ausländischen Person kontrolliert wird, sodass dieser ausländischen Person ein beherrschender Einfluss auf das Zielunternehmen zukommt. Schließlich sind auch Fälle erfasst, in denen es ohne unmittelbaren Erwerbsvorgang am Zielunternehmen zu einer Änderung der Kontrolle über dieses kommt. Dies ist der Fall, wenn sich durch einen Erwerbsvorgang an einer unmittelbar oder mittelbar am Zielunternehmen beteiligten Person auch die Kontrollverhältnisse am Zielunternehmen selbst ändern, etwa über Änderungen der Eigentumsverhältnisse an einer Holdinggesellschaft, die 100% der Stimmanteile am Zielunternehmen hält. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, sind auch Umschichtungen innerhalb eines Konzerns, zu dem das Zielunternehmen gehört, genehmigungspflichtig.

Z 7 definiert näher, was unter einem „Erwerb eines beherrschenden Einflusses“ zu verstehen ist. Die Regelung orientiert sich an Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2004 S. 1 (EU-Fusionskontrollverordnung). Ein beherrschender Einfluss kann auch dann vorliegen, wenn die Stimmrechtsanteile gemäß den §§ 4 und 5 nicht erreicht werden, aber auf andere Weise sichergestellt ist, dass die erwerbende Person bestimmend in die Tätigkeit des österreichischen Unternehmens eingreifen kann. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn an dem Erwerb zumindest eine ausländische unter den erwerbenden Personen beteiligt ist, sie also entweder allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen bestimmend auf die Tätigkeit des Zielunternehmens einwirkt.

Zu § 2:

Abs. 1 legt die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht fest. Es sollen Übernahmen von Unternehmen kontrolliert werden, die von strategischer Bedeutung sind, da sie Tätigkeiten ausüben, die für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in Österreich unverzichtbar sind. Z 3 präzisiert bei Direktinvestitionen im Sinne von § 1 Z 3 lit. b bis d die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht. Bei Erwerbsvorgängen im Sinne von § 1 Z 3 lit. b, die ausschließlich durch Erlangung eines bestimmten Stimmrechtsanteils getätigt werden, sind die in § 4 definierten Schwellen maßgeblich. Unabhängig von einem Mindestanteil an Stimmrechten unterliegen Erwerbsvorgänge im Sinne von § 1 Z 3 lit. c einer Genehmigung, wenn dadurch ein beherrschender Einfluss im Sinne von § 1 Z 7 erworben wird. Bei den in Abs. 1 Z 3 lit. d definierten asset deals kommt es darauf an, dass der bzw. den erwerbenden Personen ein beherrschender Einfluss auf die erworbenen wesentlichen Vermögensbestandteile zukommt. Auch dadurch kann ein Übergang der Marktposition auf den Käufer stattfinden, die in bestimmten Fällen zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung führen kann. Entsprechend der Definition der „Direktinvestition“ in § 1 Z 3 sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Erwerbsvorgänge erfasst.

Wie bisher soll es eine gewisse Untergrenze für die Genehmigungspflicht geben, die sich auf das Zielunternehmen bezieht. Gemäß Abs. 2 werden Direktinvestitionen an allen Kleinstunternehmen einschließlich Start up-Unternehmen ausgenommen. Die Definition der Kleinstunternehmen entspricht der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36.

Abs. 3 dient ausschließlich der Klarstellung. Es kann Fälle geben, in denen ein Erwerbsvorgang sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch nach dem Grundverkehrsgesetz eines Landes einer Genehmigungspflicht unterliegt, wobei bei Erteilung der jeweiligen Genehmigung unterschiedliche Gesichtspunkte maßgeblich sind. Den Ländern bleibt es unbenommen, im Rahmen der Tätigkeit des Komitees für Investitionskontrolle auch über Entwicklungen zu berichten, die im Rahmen der Vollziehung der Grundverkehrsgesetze beobachtet werden und die möglicherweise zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung führen könnten.

Zu § 3:

Diese Regelung legt gemeinsam mit der Anlage fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einschließlich der Daseins- und Krisenvorsorge als Auslöser für Prüfungen auszugehen ist und orientiert sich dabei an den Faktoren in Art. 4 der EU-FDI-Screening-Verordnung. Gemäß der Judikatur des EuGH kann eine Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 52 und 65 AEUV nur dann Beschränkungen rechtfertigen, wenn es sich um eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung handelt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Nach der EuGH-Judikatur können rein wirtschaftliche Gründe, die mit der Förderung

der nationalen Wirtschaft oder deren gutem Funktionieren verbunden sind, keine Beeinträchtigungen der in den Verträgen verbürgten Grundfreiheiten rechtfertigen. In ihrer Mitteilung vom 25. März 2020 (C(2020) 1981 final) gab die Kommission ein paar weitere Leitlinien im Zusammenhang mit der Überprüfung von Investitionen aus Gründen der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung bekannt. Sie betont, dass eine Gefährdung kritischer Gesundheitsinfrastruktur und die Versorgung mit kritischen Gütern in diesem Bereich Faktoren sind, die bei Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung relevant sind und daher ausdrücklich in der EU-FDI-Screening-Verordnung erwähnt sind. Im Falle eines aggressiven Kaufs strategischer Vermögenswerte eines Mitgliedstaats durch einen Drittstaat könnten gemäß Art. 65 AEUV im Interesse der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung restriktive Maßnahmen ergriffen werden, die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich sind.

Abs. 1 bestimmt gemeinsam mit der Anlage, dass Auswirkungen in allen aufgezählten Bereichen zu prüfen sind, in denen es zu Gefährdungen der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 AEUV kommen kann. Inhaltlich kommt es dabei zu keiner Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage. Im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz werden die erfassten Bereiche in der Anlage aber wesentlich detaillierter dargestellt als in der geltenden Fassung. Während die besonders sensiblen Bereiche in Teil 1 der Anlage, für die auch die niedrigeren Schwellen an Stimmrechtsanteilen gelten, abschließend aufgezählt sind, sind alle anderen Bereiche in Teil 2 wie bisher beispielhaft aufgezählt.

Im Abs. 2 werden im Einklang mit Art. 4 Abs. 2 der EU-FDI-Screening-Verordnung weitere Faktoren aufgezählt, die bei der Beurteilung von möglichen Gefahren für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung eine Rolle spielen können und daher zusätzlich zu berücksichtigen sind. Diese betreffen die erwerbenden Personen, und auch natürliche Personen, denen in einer erwerbenden juristischen Person eine Leitungsfunktion zukommt, einschließlich des Umstandes, ob die erwerbenden Personen staatlich kontrolliert werden, oder diese Personen an illegalen oder kriminellen Aktivitäten beteiligt sind oder waren. Eine Kontrolle in Form beträchtlicher Finanzausstattung im Sinne von Abs. 2 Z 1 wird insbesondere anzunehmen sein, wenn eine erwerbende Person hohe staatliche Subventionen erhält.

Zu § 4:

Diese Bestimmung legt die für die Genehmigungspflicht maßgeblichen Stimmrechtsanteile im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a fest. Z 1 bestimmt, dass in einigen besonders sensiblen Bereichen, die im Teil 1 der Anlage abschließend aufgezählt werden, eine Genehmigungspflicht bereits dann besteht, wenn die Beteiligung 10 % oder mehr der Stimmrechte beträgt. Eine weitere Genehmigungspflicht besteht jedenfalls, wenn ein Stimmrechtsanteil von 25% und wenn ein Stimmrechtsanteil von 50% erreicht oder überschritten wird. Z 2 legt für alle anderen beispielhaft im Teil 2 der Anlage aufgezählten Bereiche Genehmigungspflichten bei Erreichen oder Überschreiten eines Stimmrechtsanteils von 25% und 50% fest. Dies bedeutet, dass nicht jede Erhöhung eines Stimmrechtsanteils erneut einer Genehmigungspflicht unterliegt, sondern erst eine Erhöhung, bei der der nächsthöhere Schwellenwert erreicht oder überschritten wird.

Zu § 5:

In dieser Regelung wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Stimmrechtsanteile mehrerer ausländischer Personen zur Ermittlung der Mindestanteile gemäß § 4 zusammenzurechnen sind. Abs. 1 bezieht sich auf den Fall, dass mehrere ausländische Personen den Erwerbsvorgang gemeinsam tätigen. In diesem Fall sind die zusammengerechneten Stimmrechtsanteile all dieser Personen nach dem Erwerb maßgeblich. Abs. 2 betrifft die Hinzurechnung von Stimmrechtsanteilen anderer ausländischer Personen im Mutter-Tochterverhältnis oder mit gemeinsamer Mutter-Gesellschaft oder mit Stimmbindung im Rahmen von Syndikatsverträgen. Ein Mutter-Tochter-Verhältnis ist dabei sowohl aufgrund von Stimmrechtsanteilen als auch aufgrund eines beherrschenden Einflusses zu berücksichtigen. Die Regelungen der Absätze 1 bis 2 sind, wenn die Voraussetzungen dafür jeweils erfüllt sind, kumulativ anzuwenden. Beispiel: ein Erwerbsvorgang wird von Unternehmen A und B gemeinsam getätigt. A erwirbt 5%, B 2%. C, ein Tochterunternehmen von A, ist bereits mit 15% am Zielunternehmen beteiligt. Unternehmen D, das am Zielunternehmen mit 5% beteiligt ist, hat einen Syndikatsvertrag mit Unternehmen B. Somit sind nach den Abs. 1 bis 3 die Stimmanteile aller 4 Unternehmen A bis D zusammenzurechnen. Insgesamt ergibt das 27%, somit ist der Erwerbsvorgang selbst in einem Bereich, in dem die 25%-Grenze gilt, genehmigungspflichtig. Abs. 3 betrifft Erwerbsvorgänge, die bisher von § 25a Abs. 5 erfasst waren, nämlich das Eingehen oder die Aufhebung von Syndikatsverträgen. Dabei wird klargestellt, dass diese Bestimmung auch gilt, wenn derartige Vereinbarungen von mehr als zwei Personen getroffen werden.

Zum 2. Abschnitt:

Dieser enthält die Bestimmungen für das Prüfverfahren in Österreich.

Zu § 6:

Gemäß Abs. 1 trifft die Antragspflicht die erwerbende Person bzw. die erwerbenden Personen. Dabei richtet sich die konkrete Antragspflicht nach der Art des Erwerbsvorgangs. Findet ein unmittelbarer Erwerbsvorgang am Zielunternehmen statt, so sind gemäß Z 1 die unmittelbar erwerbende Person bzw. die unmittelbar erwerbenden Personen zur Antragstellung verpflichtet, auch in dem Fall, dass sie selbst keine ausländischen Personen sind, aber dadurch gleichzeitig ein mittelbarer Erwerb durch eine ausländische Person bzw. ausländische Personen stattfindet.

Erfolgt der Erwerbsvorgang ausschließlich mittelbar durch Änderung der Kontrollverhältnisse am Zielunternehmen ohne unmittelbarem Erwerbsvorgang an diesem, so ist gemäß Z 2 die mittelbar erwerbende Person bzw. sind die mittelbar erwerbenden Personen zur Antragstellung verpflichtet.

Das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung hat das Zielunternehmen im Hinblick auf dessen subsidiäre Anzeigepflicht von dem Antrag zu informieren.

Abs. 2 sieht eine subsidiäre Anzeigepflicht des österreichischen Zielunternehmens vor, wenn es von einem beabsichtigten genehmigungspflichtigen Erwerbsvorgang Kenntnis erhält und nicht über einen Antrag gemäß Abs. 1 informiert wurde. Eine solche Anzeige ist unverzüglich nach Kenntnis des beabsichtigten Erwerbsvorgangs zu stellen.

Abs. 3 bestimmt, wann ein Genehmigungsantrag zu stellen ist. Unter dem „erforderlichen Rechtsgeschäft“ ist im Fall von § 5 Abs. 3 die Beendigung des Syndikatsvertrags zu verstehen. Der Antrag muss jedenfalls zum genannten Zeitpunkt erstellt werden. Eine frühere Antragstellung schon vor Abschluss des schuldrechtlichen Titels ist möglich, wenn es zumindest eine verbindliche Absichtserklärung über den Abschluss des Erwerbsvorgangs gibt.

Abs. 4 regelt den Inhalt des Genehmigungsantrags

In Z 3 werden die erforderlichen Angaben zur Geschäftstätigkeit präzisiert. Die Marktsituation ist insbesondere für die Beurteilung wichtig, ob eine konkrete Übernahme zu Versorgungsengpässen im Rahmen der Daseinsvorsorge führen könnte

Gemäß Z 4 wird in jedem Fall die Angabe der Person verlangt, die jede erwerbende Person letztendlich kontrolliert. Dabei sind die Kriterien gemäß § 2 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiE-ReG), BGBl. I Nr. 136/2017, anzuwenden. Dies umfasst alle Fallkonstellationen, in denen zumindest ein ausländischer Erwerber beteiligt ist, nämlich

- unmittelbarer Erwerb durch eine österreichische oder eine andere Person, die nicht als ausländisch anzusehen ist und letztendlich von einer ausländischen Person kontrolliert wird,
- unmittelbarer Erwerb durch eine ausländische Person, die letztendlich von einer nicht ausländischen kontrolliert wird und
- unmittelbarer Erwerb durch eine ausländische Person, die letztendlich von einer anderen ausländischen Person kontrolliert wird.

Die Angabe in Z 6 kann wertvolle Hinweise geben, von welchen anderen EU-Mitgliedstaaten Zusatzinformationen zur betroffenen Direktinvestition gemäß § 12 Abs. 7 eingeholt werden könnten.

Die Informationen in Z 7 werden zur Beurteilung der Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 benötigt.

Das Datum in Z 8 kann einerseits wichtig für die Beurteilung sein, on die Voraussetzungen für das Dringlichkeitsverfahren gemäß § 12 Abs. 9 gegeben sind. Andererseits ist es bei abgeschlossenen Direktinvestitionen eine wichtige Information, ob in Verfahren gemäß § 8 Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 5 in Frage kommen, und bis wann im Hinblick auf § 13 Abs. 2 letzter Satz Kommentare und Stellungnahmen gemäß § 12 Abs. 5 einlangen müssen, damit sie zu berücksichtigen sind.

Im Hinblick auf die Angaben, die für den Kooperationsmechanismus benötigt werden, sind gemäß Z 9 und 11 auch anzugeben, ob der Vorgang der EU-Fusionskontrollverordnung unterliegt und – soweit dies einer erwerbenden Person bekannt ist – ob der Vorgang Auswirkungen auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne von § 10 Z 3 hat oder haben kann.

Das österreichische Zielunternehmen ist gemäß Abs. 5 in der Anzeige nur zu jenen Angaben gemäß Abs. 4 verpflichtet, die ihm zur Zeit der Anzeige bekannt sind. Damit der Behörde eine umfassende Beurteilung des Vorgangs ermöglicht wird, werden die erwerbende Person bzw. die erwerbenden Personen verpflichtet, die noch fehlenden Angaben gemäß Abs. 4 unverzüglich zu übermitteln.

Zu § 7:

Abs. 1 verpflichtet das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen im Sinne von § 6 Abs. 4 Z 1 bis 10 zur unverzüglichen Mitteilung über die Verfahrenseinlei-

tung gemäß § 12 Abs. 1. Im Fall gemäß § 6 Abs. 5 ist diese Mitteilung, die auch für den Fristenlauf gemäß den Abs. 2 und 3 maßgeblich ist, auch erst bei Vorliegen sämtlicher Informationen gemäß § 6 Abs. 4 Z 1 bis 10 zu erstatten. Da die Angabe gemäß § 6 Abs. 4 Z 11 nicht in jedem Fall relevant ist, ist sie für die Vollständigkeit des Antrags nicht maßgeblich.

Im § 7 Abs. 2 wird die Frist zur Prüfung in der ersten Phase vor der Entscheidung über die Einleitung eines vertieften Prüfverfahrens verlängert. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit im Sinne von § 12 Abs. 9 beginnt die Monatsfrist sofort mit dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu laufen. Dies ist notwendig, um alle Fristen im Rahmen des Kooperationsmechanismus gemäß dem 3. Abschnitt einhalten zu können. Nach Ablauf aller maßgeblichen Fristen gemäß § 12 Abs. 5 hat die Behörde einen weiteren Monat Zeit, um über die Einleitung eines vertieften Prüfverfahrens zu entscheiden. Wird innerhalb der 35-Tagefrist gemäß dieser Bestimmung keine Stellungnahme oder nur eine Stellungnahme der Europäischen Kommission abgegeben, so beginnt die Monatsfrist bereits unmittelbar danach zu laufen. Wird eine Stellungnahme zumindest eines EU-Mitgliedstaates abgegeben, müssen weitere 5 Kalendertage abgewartet werden, da die Europäische Kommission innerhalb dieser Frist noch eine Stellungnahme abgeben könnte. Selbstverständlich sind diese Fristen als Höchstfristen anzusehen, und es gilt die Regelung des § 73 Abs. 1 AVG, nach der „ohne unnötigen Aufschub“ zu entscheiden ist. Im Interesse der Rechtssicherheit sind alle Verfahrensparteien über den Beginn der Monatsfrist zu informieren.

Entscheidungen, die das gesamte Verfahren nach der ersten Prüfphase abschließen, werden wie bisher durch Bescheid getroffen. Wird eine vertiefte Prüfung und somit eine Verlängerung des Verfahrens für erforderlich gehalten, so soll die Einleitung dieser zweiten Prüfphase nun durch eine Mitteilung erfolgen. Dies soll eine rasche Verfahrensabwicklung EU-FDI-Screening-Verordnung gewährleisten. Ein Rechtsschutzdefizit ist dadurch nicht zu befürchten, da gegen den Endbescheid der volle Rechtsschutz zusteht.

Die Abs. 3, 4 und 6 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Abs. 5 trifft eine Regelung für den Fall, dass eine Zustellung an keine der gemäß § 6 Abs. 4 Z 10 angegebenen Personen möglich ist. Dies kann bereits vor einem Zustellversuch feststehen, wenn etwa nur eine Person mit Zustellbevollmächtigung angegeben wurde und bei Zustellung eines anderen Schriftstücks im Verfahren festgestellt wird, dass diese mit unbestimmtem Aufenthalt verzogen ist. Die Unmöglichkeit der Zustellung kann sich auch erst nach einem ersten erfolglosen Zustellversuch ergeben. Erfolgt eine Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 23 des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982. In den Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung ist auch geregelt, welche Begleitmaßnahmen bei einer Zustellung durch Hinterlegung zu setzen sind.

Zu § 8:

Diese Bestimmung ist neu und regelt den Fall, dass das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung von einem Vorgang erfährt, der einer Genehmigungspflicht unterliegt, für den aber weder ein Genehmigungsantrag gemäß § 6 Abs. 1 gestellt noch eine Anzeige gemäß § 6 Abs. 2 erstattet wurde.

Unabhängig davon, dass dies eine gerichtlich strafbare Handlung gemäß § 25 darstellt und daher eine Anzeigepflicht gemäß § 78 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 in der jeweils geltenden Fassung, besteht, sind zunächst gemäß Abs. 1 die erwerbende Person bzw. die erwerbenden Personen aufzufordern, einen Genehmigungsantrag zu stellen.

Wird die Frist von drei Arbeitstagen dafür nicht eingehalten, ist gemäß Abs. 2 von Amts wegen ein Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Dabei sind diese Personen gemäß Abs. 3 verpflichtet, unverzüglich alle Angaben gemäß § 6 Abs. 4 Z 1 bis 10 zu übermitteln.

Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach § 7.

In Abs. 5 wird festgelegt, welche Maßnahmen zu setzen sind, wenn ein Vorhaben, das einem amtswegigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, bereits abgeschlossen wurde. In diesem Fall können sowohl nachträgliche Auflagen als auch – im äußersten Fall, wenn die Gefährdung für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung auf andere Weise nicht beseitigt werden kann, – die komplette Rückabwicklung der Investition angeordnet werden.

Eigene Prüfungsverfahren von Amts wegen bei Umgehungsgefahr sind nicht mehr vorgesehen, da mögliche Umgehungen durch die Kontrollen samt Genehmigungspflicht auch im Fall eines mittelbaren Erwerbs erfasst sind.

Zu § 9:

Anstatt der bisherigen Möglichkeit der Voranfrage wird nun die Möglichkeit zu einer Unbedenklichkeitsbescheinigung geschaffen. Diese dient dazu, zu klären, ob überhaupt eine Genehmigungspflicht für den Vorgang besteht.

Dieser Antrag hat gemäß Abs. 2 dieselben Angaben zu enthalten wie ein Genehmigungsantrag. Antragslegitimiert sind jede unmittelbar oder mittelbar erwerbende Person und das Zielunternehmen.

Gemäß Abs. 3 hat das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung innerhalb von zwei Monaten die Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen, wenn feststeht, dass der Vorgang keiner Genehmigungspflicht unterliegt. Andernfalls ist mitzuteilen, dass der Antrag als Genehmigungsantrag behandelt wird. Im Gegensatz zur Voranfrage ist somit kein nachfolgender Genehmigungsantrag mehr erforderlich.

Abs. 4 bestimmt, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von Abs. 3 als erteilt gilt, wenn innerhalb der Zweimonatsfrist weder ein Bescheid noch eine Mitteilung gemäß Abs. 3 zugestellt wird.

Zum 3. Abschnitt:

Dieser Abschnitt regelt das Kooperationsverfahren auf EU-Ebene betreffend Direktinvestitionen in Österreich und in anderen EU-Mitgliedstaaten, wobei nach überprüften und nicht überprüften Direktinvestitionen unterschieden wird. Diese Regelungen sollen die Voraussetzungen schaffen, damit Österreich fristgerecht ab 11. Oktober 2020 in vollem Umfang am Kooperationsmechanismus gemäß der EU-FDI-Screening-Verordnung teilnehmen kann.

Zu § 10:

Diese Bestimmung enthält im Einklang mit der EU-FDI-Screening-Verordnung die für die Durchführung des Kooperationsmechanismus wesentlichen Definitionen.

Die in Z 3 genannten Projekte und Programme von Unionsinteresse sind in Art. 8 Abs. 3 der EU-FDI-Screening-Verordnung näher bezeichnet und im Anhang zu dieser Verordnung abschließend aufgelistet.

Zu § 11:

Diese Bestimmung legt fest, dass die Aufgaben des nationalen Kontaktpunktes gemäß Art. 11 der EU-FDI-Screening-Verordnung im Rahmen der Durchführung des Kooperationsmechanismus vom führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung, der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, wahrzunehmen sind. Diese Aufgaben und jene der Vollziehung der nationalen österreichischen Bestimmungen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen sollen aus Gründen der Verwaltungseffizienz von ein- und derselben Stelle wahrgenommen werden.

Zu § 12:

Diese Regelung betrifft die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich überprüfter Direktinvestitionen in Österreich.

Abs. 1 legt die Mitteilungspflicht über die Einleitung von Prüfverfahren gegenüber der Europäischen Kommission im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 der EU-FDI-Screening-Verordnung fest. Als Prüfverfahren sind nur solche gemäß §§ 7 und 8 anzusehen. Die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 9 ist dagegen noch nicht als Prüfung anzusehen, da es hier auch zu einer Feststellung kommen kann, dass der Vorgang keiner Genehmigungspflicht gemäß § 2 unterliegt. Wird dagegen gemäß § 9 Abs. 3 ein Genehmigungsverfahren gemäß § 7 eingeleitet, so löst dies die Mitteilungspflicht an die Europäische Kommission aus. In diese Mitteilung sind im Einklang mit der EU-FDI-Screening-Verordnung Informationen zu möglichen Auswirkungen auf Projekte und Programme von EU-weiter Bedeutung, zur möglichen Betroffenheit anderer EU-Mitgliedstaaten sowie zur Prüfung des Investitionsvorhabens aufgrund möglicher Betroffenheit auch nach den EU-Regelungen zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aufzunehmen. Diese Informationen sind aber nur in jenem Umfang nötig, in dem sie der zuständigen Behörde zur Verfügung stehen.

Abs. 2 legt fest, dass Informationsersuchen der Europäischen Kommission oder anderer EU-Mitgliedstaaten unverzüglich zu beantworten sind.

Abs. 3 legt im Einklang mit Art. 9 Abs. 2 der EU-FDI-Screening-Verordnung fest, welche zusätzlichen Informationen von den an der Direktinvestition in Österreich Beteiligten verlangt werden können, damit Österreich seinen Informationsverpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten nachkommen kann. Eine Verletzung dieser Informationspflicht ist mit Verwaltungsstrafe gemäß § 26 bedroht. Werden von der Europäischen Kommission oder einem anderen EU-Mitgliedstaat darüberhinausgehende Informationen verlangt, können diese auf freiwilliger Basis von einem der betroffenen Unternehmen bereitgestellt werden, es besteht aber keine Verpflichtung dazu. Zum Begriff der „Person, unter deren Kontrolle jede erwerbende Person letztlich steht“ ist auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 4 Z 4 hinzuweisen.

Abs. 4 bestimmt im Einklang mit Art. 9 Abs. 5 der EU-FDI-Screening-Verordnung, wie vorzugehen ist, wenn dem nationalen Kontaktpunkt trotz aller Bemühungen eine oder mehrere gewünschte Informationen nicht zur Verfügung stehen.

Abs. 5 legt im Einklang mit Art. 6 Abs. 7 der EU-FDI-Screening-Verordnung die Fristen für Stellungnahmen der Europäischen Kommission und Kommentare der anderen EU-Mitgliedstaaten fest. Stellungnahmen und Kommentare nach Ablauf dieser Fristen müssen nicht berücksichtigt werden.

Abs. 6 regelt den Sonderfall, dass die Europäische Kommission sich in einer Stellungnahme auf Auswirkungen einer Direktinvestition auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse bezieht. Nur in diesem Fall besteht bei Nichtberücksichtigung dieser Stellungnahme im Einklang mit Art. 8 Abs. 2 lit. c der EU-FDI-Screening-Verordnung die Pflicht zur unverzüglichen Abgabe einer schriftlichen Begründung.

In einigen Fällen könnte es sein, dass dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung bekannt ist, dass die Europäische Kommission oder ein anderer EU-Mitgliedstaat zusätzliche Informationen zu einer Direktinvestition in Österreich haben könnte, die für die Beurteilung der Auswirkungen auf Sicherheit oder öffentliche Ordnung wesentlich sind. Für solche Fälle sieht Abs. 7 im Einklang mit Art. 6 Abs. 4 der EU-FDI-Screening-Verordnung die Möglichkeit vor, dass ein entsprechendes Informationsersuchen an die Europäische Kommission oder den anderen EU-Mitgliedstaat gerichtet werden kann.

Sofern die Europäische Kommission oder ein anderer EU-Mitgliedstaat fristgerecht ihre Absicht bekannt gegeben haben, eine Stellungnahme oder Kommentare zu einer überprüften österreichischen Direktinvestition abzugeben, besteht gemäß Abs. 8 grundsätzlich die Pflicht, diese Stellungnahmen und Kommentare vor der endgültigen Entscheidung abzuwarten.

Die Ausnahme davon regelt Abs. 9, der im Einklang mit Art. 6 Abs. 8 der EU-FDI-Screening-Verordnung ein Dringlichkeitsverfahren ermöglicht. Dieses darf nur angewendet werden, wenn mit einer Entscheidung aus wichtigen Gründen nicht länger zugewartet werden kann. Dies können einerseits ernsthafte Bedrohungen für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung sein, die rasch abgewendet werden müssen. Andererseits können auch schwerwiegende wirtschaftliche Gründe eine schnelle Entscheidung erfordern, etwa wenn dem österreichischen Unternehmen ohne die Investition der Konkurs droht. In diesem Fall beginnt auch die Monatsfrist gemäß § 7 Abs. 2 zur Beurteilung, ob ein vertieftes Prüfverfahren einzuleiten ist, bereits bei Vorliegen des vollständigen Genehmigungsantrags zu laufen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung regelt das Kooperationsverfahren hinsichtlich nicht überprüfter Direktinvestitionen in Österreich.

Abs. 1 verpflichtet in diesem Fall das erwerbende und das österreichische Zielunternehmen zur Übermittlung der Informationen gemäß § 12 Abs. 3. Werden die notwendigen Informationen nicht übermittelt, so hat das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung eine Mitteilung gemäß § 12 Abs. 4 abzugeben.

Abs. 2 bestimmt im Einklang mit Art. 7 Abs. 6 der EU-FDI-Screening-Verordnung, innerhalb welcher Fristen Stellungnahmen und Kommentare abgegeben werden müssen, damit sie vom führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung zu berücksichtigen sind. Kommentare oder Stellungnahmen zu Vorgängen, die mehr als 15 Monate vor deren Abgabe abgeschlossen wurden, müssen nicht berücksichtigt werden.

Abs. 3 bestimmt, dass bei Vorliegen einer Genehmigungspflicht gemäß § 2 nach § 8 vorzugehen ist. Kommentare und Stellungnahmen sind gemäß Abs. 2 in diesen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dies bedeutet auch, dass sie nicht berücksichtigt werden müssen, wenn sie mehr als 15 Monate nach Abschluss des betreffenden Vorgangs abgegeben wurden.

Abs. 4 stellt klar, dass bei einer Stellungnahme der Europäischen Kommission, die auf Auswirkungen auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse hinweist, eine schriftliche Begründung abzugeben ist, wenn ihr nicht gefolgt wird. Diese Verpflichtung gilt nicht nur in den Fällen, in denen über eine zunächst noch nicht überprüfte Direktinvestition ein Prüfverfahren eingeleitet wird, sondern auch in jenen, in denen keine Einleitung eines solchen Verfahrens erfolgt.

Auch bei zunächst noch nicht überprüften Direktinvestitionen kann es wichtig sein, nähere Informationen über mögliche Gefährdungen für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung einzuholen, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens gegeben sind. Abs. 5 ermöglicht daher auch in diesem Fall ein Informationsersuchen an die Europäische Kommission und andere EU-Mitgliedstaaten.

Im Einklang mit Art. 7 Abs. 10 der EU-FDI-Screening-Verordnung legt Abs. 6 fest, dass die Bestimmungen in den Abs. 1 bis 5 auf Direktinvestitionen, die vor dem 10. April 2019 abgeschlossen wurden, nicht anzuwenden sind. Diese Regelung sowie die 15-Monatsfrist nach Abschluss im Abs. 2 – im Einklang mit Art. 7 Abs. 8 der EU-FDI-Screening-Verordnung – dienen dem Ausgleich zwischen den Interessen der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einerseits und dem Interesse der Rechtssicherheit andererseits.

Zu § 14:

Diese Bestimmung regelt die Zusammenarbeit bei überprüften Direktinvestitionen in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Langt eine Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein, so hat das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung gemäß Abs. 1 unverzüglich das Komitee für Investitionskontrolle gemäß § 20 zu befassen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass mögliche Auswirkungen der überprüften Direktinvestition auf die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in Österreich umfassend beurteilt werden können.

Gemäß Abs. 2 haben die Mitglieder des Komitees für Investitionskontrolle innerhalb von acht Kalendertagen

- eine Stellungnahme abzugeben, wenn aus ihrer Sicht eine Gefährdung für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in Österreich zu befürchten wäre und
- mitzuteilen, welche Zusatzinformationen zur näheren Beurteilung einer möglichen Gefährdung notwendig sind.

Abs. 3 legt fest, dass das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung innerhalb der von Art. 6 Abs. 6 der EU-FDI-Screening-Verordnung vorgegebenen Frist von 15 Kalendertagen ab Mitteilung gemäß Abs. 1 bekannt zu geben hat, dass Österreich beabsichtigt, Kommentare zu der Direktinvestition abzugeben, wenn dadurch eine Gefährdung für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in Österreich zu befürchten ist.

Abs. 4 bestimmt, dass eine Bekanntgabe gemäß Abs. 3 mit dem Ersuchen um zusätzliche Informationen verbunden werden kann. Dieses Ersuchen muss den Anforderungen im zweiten Satz, die Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 der EU-FDI-Screening-Verordnung widerspiegeln, entsprechen.

Grundlage für eine Bekanntgabe gemäß Abs. 3 einschließlich zusätzlicher Informationsersuchen gemäß Abs. 4 sind einerseits die eigene Einschätzung des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung in seinem eigenen Wirkungsbereich und andererseits die Mitteilungen anderer Komiteemitglieder gemäß Abs. 2.

Abs. 5 regelt, unter welchen Voraussetzungen Österreich Kommentare zu einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat überprüften Direktinvestition abzugeben hat. Die Fristen entsprechen Art. 6 Abs. 7 der EU-FDI-Screening-Verordnung.

Zu § 15:

Diese Bestimmung betrifft die Zusammenarbeit bei nicht überprüften Direktinvestitionen in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Abs. 1 bestimmt, dass auch bei nicht überprüften Direktinvestitionen unverzüglich das Komitee für Investitionskontrolle zu befassen ist, wenn das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung Kenntnis von einer solchen Direktinvestition erhält. Dies soll ebenso wie bei überprüften Direktinvestitionen eine umfassende Beurteilung ermöglichen, ob die betroffene Direktinvestition zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung in Österreich führen könnte.

Um im Bedarfsfall möglichst rasch auf Direktinvestitionen in anderen EU-Mitgliedstaaten reagieren zu können, legt Abs. 2 eine Informationspflicht für alle anderen Mitglieder der Bundesregierung gegenüber dem führend zuständigen Mitglied fest.

Abs. 3 legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein Informationsersuchen an den anderen EU-Mitgliedstaat zu einer nicht überprüften Direktinvestition zu richten ist. Auch diese Informationsersuchen haben den Anforderungen gemäß § 14 Abs. 4 zweiter Satz zu entsprechen.

Abs. 4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Frist, die im Einklang mit Art. 7 Abs. 6 der EU-FDI-Screening-Verordnung festgelegt wurde, Kommentare Österreichs abzugeben sind. Vor deren Abgabe ist jedenfalls das Komitee für Investitionskontrolle zu befassen.

Wie § 13 Abs. 6 legt auch § 15 Abs. 5 in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 10 der EU-FDI-Screening-Verordnung fest, dass die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 nicht auf Direktinvestitionen anzuwenden sind, die vor dem 10. April 2019 abgeschlossen wurden. Ebenso werden im Einklang mit Art. 7 Abs. 8 der EU-FDI-Screening-Verordnung die zeitlichen Beschränkungen für die Abgabe von Kommentaren zu bereits abgeschlossenen Direktinvestitionen festgelegt.

Zu § 16:

Ersucht ein anderer EU-Mitgliedstaat Österreich um Informationen zu einer Direktinvestition in seinem Staatsgebiet, so hat das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung zunächst gemäß Abs. 1 das

Komitee für Investitionskontrolle gemäß § 20 zu befassen, um alle in Österreich vorhandenen Informationen zu der Direktinvestition einzuholen. Vorhandene Informationen sind innerhalb von acht Kalendertagen an das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung zu übermitteln. Dieses kann somit bei allen befassten Stellen, die sich innerhalb dieser Frist nicht äußern, davon ausgehen, dass bei diesen keine einschlägigen Informationen verfügbar sind.

Abs. 2 verpflichtet das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung, alle Informationen zu der Direktinvestition unverzüglich an den anderen EU-Mitgliedstaat zu übermitteln. Dies betrifft sowohl die gemäß Abs. 1 von anderen Stellen übermittelten Informationen als auch Informationen, die dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung selbst zur Verfügung stehen. Liegen in Österreich keine Informationen zu der Direktinvestition vor, so ist auch dieser Umstand unverzüglich dem anderen EU-Mitgliedstaat mitzuteilen.

Zu § 17:

Abs. 1 ermächtigt das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Austausch von Daten mit der Europäischen Kommission und den nationalen Kontaktstellen der anderen EU-Mitgliedstaaten, wenn dies zur Durchführung des Kooperationsmechanismus notwendig ist und die vertrauliche Behandlung der Daten einschließlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet ist. Die Datenkategorien sind auf jene Daten beschränkt, die im Rahmen eines Genehmigungsantrags oder im Rahmen der Informationspflicht gemäß § 12 Abs. 3 zu übermitteln sind. Die in Abs. 1 Z 2 geforderte vertrauliche Behandlung von personenbezogenen Daten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist durch mehrere Bestimmungen der EU-FDI-Screening-Verordnung abgesichert. Überdies legt deren Art. 11 Abs. 2 fest, dass für den Verkehr zwischen der Europäischen Kommission und den Kontaktstellen der EU-Mitgliedstaaten ein verschlüsseltes System bereit zu stellen ist.

Im Gegensatz zur Exportkontrolle bestehen im Rahmen der Investitionskontrolle derzeit keine Verpflichtungen zum Austausch von Daten im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit anderen internationalen Organisationen oder Gremien. Sofern eine Übermittlung von Daten über Direktinvestitionen an derartige Institutionen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist, wäre die entsprechende Ermächtigung in diesen vorzusehen.

Abs. 2 ermächtigt das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung zur Verarbeitung von Daten aus öffentlich zugänglichen Registern und Fachpublikationen. Dies soll einerseits der Identifizierung von Erwerbsvorgängen dienen, die einer Genehmigungspflicht gemäß § 2 unterliegen und bei denen mangels Antragstellung ein amtswegiges Genehmigungsverfahren gemäß § 8 einzuleiten wäre. Dabei handelt es sich um Kontaktdaten und Beschreibungen der Geschäftstätigkeit der erwerbenden Personen und der Zielunternehmen, Angaben der kontrollierenden Eigentümer aus Drittstaaten, Darstellungen geplanter Vorgänge und genauer Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse an Zielunternehmen, Mitteilung zur Anmeldeerfordernis auch nach der EU-Fusionskontrollverordnung, Zustellbevollmächtigte und – soweit bekannt – Auswirkungen auf ein Projekt oder Programm von Unionsinteresse. Andererseits können diese Daten als Grundlage für die Informationen dienen, die in den Tätigkeitsbericht aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um Angaben zur Gesamtzahl der auf Antrag und amtswegig durchgeführten Verfahren, Entscheidungen (Genehmigungen mit Bescheid oder durch Zeitablauf oder mit Auflagen oder Verweigerungen oder Feststellungsbescheide mangelnden Genehmigungsbedarfs und Unbedenklichkeitsbescheinigungen), Anzahl der Kommentare und Stellungnahmen zu überprüfen und nicht überprüften Direktinvestitionen in Österreich oder von österreichischer Seite, statistische Daten zu ausländischen Direktinvestitionen in Österreich, gegliedert nach Herkunftsländern, Unternehmensgrößen, Branchen und Arten der Übernahme. Damit sollen Tendenzen aktueller Entwicklungen im Bereich ausländischer Direktinvestitionen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene erkennbar werden.

Gemäß Abs. 3 kann der Datenverkehr gemäß Abs. 1 zur Gänze in elektronischer Form durchgeführt werden.

Zum 4. Abschnitt:

In diesem Abschnitt werden die bisher im AußWG 2011 enthaltenen Kontrollbestimmungen übernommen, soweit sie für die Investitionskontrolle relevant sind.

Zu § 18:

Diese Bestimmung regelt die Rechte der Behörde und die Pflichten der erwerbenden Personen und des Zielunternehmens bei Durchführung von Kontrollen. Die Kostentragungsregelungen entsprechen den Bestimmungen im V. Teil des AVG (§§ 74 – 79).

Zu § 19:

Diese Bestimmung übernimmt die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsregelungen aus dem AußWG 2011. Gemäß Abs. 2 beginnt die Aufbewahrungsfrist mit einer Antragstellung gemäß den §§ 6 oder 9, einer amtswegigen Verfahrenseinleitung gemäß § 8 Abs. 2 oder einem Informationersuchen gemäß § 13 Abs. 1 zu laufen und endet fünf Jahre nach Abschluss des Vorgangs.

Zum 5. Abschnitt:**Zu § 20:**

Abs. 1 legt die Einrichtung eines Beirates zur Beratung des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung fest. Dieser Beirat wird als „Komitee für Investitionskontrolle“, kurz „Komitee“, bezeichnet.

In Abs. 2 wird die Zusammensetzung des Komitees unter Vorsitz des Vertreters bzw. der Vertreterin des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung geregelt, wobei immer nur eine Person als Vertretung pro Mitglied der Bundesregierung oder eines in seinem Wirkungsbereich betroffenen Landes vorgesehen ist.

Gemäß Z 1 sind bestimmte Mitglieder der Bundesregierung in allen Angelegenheiten der Investitionskontrolle im Komitee vertreten, andere dagegen bei Diskussion konkreter Übernahmenvorgänge nur, wenn ihr Wirkungsbereich von einer bestimmten Investition betroffen ist. Ebenso ist je ein Mitglied in Vertretung jedes Landes hinzuzuziehen, dessen Wirkungsbereich durch eine Direktinvestition betroffen ist. Damit sollen sowohl dem bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebot bei der Umsetzung der Bundeskompetenz im Außenwirtschaftsbereich durch das federführend zuständige Mitglied der Bundesregierung entsprechen als auch die Einbeziehung der besonderen fachlichen Expertise der Länder ermöglicht werden. So werden die Länder wesentliche Erfahrungen und Kenntnisse bei der Beurteilung von Gefahren für die regionale Versorgung auf ihrem Gebiet, z. B. mit Trinkwasser, Energie oder Lebensmitteln, beitragen können.

Bei der Diskussion allgemeiner Fragen im Sinne von § 21 Abs. 1 Z 2 bis 4 sollen dagegen alle Mitglieder der Bundesregierung sowie alle Länder vertreten sein. In diesem Rahmen können auch Beobachtungen zu Entwicklungen bei Übernahmen durch ausländische Unternehmen im Rahmen der Vollziehung der Grundverkehrsgesetze der Länder und deren mögliche Auswirkungen auf Sicherheit und öffentliche Ordnung diskutiert werden. Durch die Unterscheidung zwischen ständigen Mitgliedern und Zusatzmitgliedern nach Bedarf wird eine gewisse Flexibilität ermöglicht, die ein Eingehen auf die Besonderheiten des Einzelfalls und die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der beteiligten Unternehmen ermöglicht.

Verpflichtend vorgeschrieben in allen Fällen wird die Vertretung des für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung, derzeit die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, sowie der Bundesministerinnen bzw. Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten, für Finanzen, für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Die Abs. 3 bis 5 entsprechen den Regelungen für den Außenwirtschaftsbeirat in § 78 Abs. 4 bis 6 AußWG 2011.

Zu § 21:

Diese Bestimmung fasst Aufgaben und Regelungen für die Geschäftstätigkeit des Komitees zusammen. Die in Abs. 1 festgelegten Aufgaben des Komitees umfassen unter anderem die Beratung über Entwicklungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene sowie über grundsätzliche Vollzugsfragen, wenn dies zweckmäßig ist. Dies setzt eine aktive Beobachtung dieser Entwicklungen voraus.

Abs. 2 entspricht § 78 Abs. 8 AußWG 2011.

Abs. 3 sieht eine Pflicht zur Einberufung des Komitees vor Erlassung von Entscheidungen über den Eintritt in ein vertieftes Prüfverfahren gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 und vor Bescheiden gemäß § 7 Abs. 3 vor. Zur Beratung über die in Abs. 1 Z 2 bis 4 vorgesehenen Angelegenheiten soll das Komitee in regelmäßigen zeitlichen Abständen einberufen werden, die gemäß Abs. 8 in der Geschäftsordnung festzulegen sind.

Abs. 4 entspricht § 78 Abs. 9 AußWG 2011.

Abs. 5 regelt die Möglichkeit zur Beiziehung von Sachverständigen durch jedes Mitglied des Komitees in dessen jeweiligem Zuständigkeitsbereich und unter seiner Verantwortung sowie die Haftung für die korrekte Behandlung vertraulicher Informationen durch die beigezogenen Sachverständigen durch dieses Mitglied. Damit sollen die Einhaltung von Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen während und nach der Sachverständigenfunktion, sowie die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes (InfoSiG), BGBl. I Nr. 23/2002 in der jeweils geltenden Fassung, durch die Sachverständigen sichergestellt werden. Überdies soll klargestellt werden, dass im Fall der Pflichtverlet-

zung, insbesondere der Verletzung von Verschwiegenheitspflichten, durch diese Sachverständigen diejenigen Mitglieder des Komitees im Rahmen der Staats- und Amtshaftung zur Verantwortung gezogen werden, die diese Sachverständigen beigezogen haben.

Ausdrücklich festgelegt wird, unter welchen Zusatzvoraussetzungen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen Sachverständige der ÖBAG heranziehen kann. Hier ist wichtig, dass es zu keinen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteilen für die ÖBAG durch Insiderinformationen oder Situationen der Befangenheit kommen kann. Dies wird unter anderem dann der Fall sein, wenn die ÖBAG an einem betroffenen Zielunternehmen selbst beteiligt ist.

Abs. 6 sieht bei Entscheidungsempfehlungen die Vorlage von Vorschlägen des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung vor, zu denen den Mitgliedern des Komitees eine Stellungnahmefrist eingeräumt wird, wobei Verschweigung innerhalb dieser Frist als Zustimmung zum Vorschlag gilt. Die beschlossene Entscheidungsempfehlung und davon abweichende Stellungnahmen von Komiteemitgliedern sind dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung zur Entscheidung vorzulegen. Die Letztentscheidung verbleibt allein beim führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung.

Abs. 7 legt fest, welche Unterlagen den Komiteemitgliedern jedenfalls unverzüglich zu übermitteln sind.

Abs. 8 sieht die Erlassung einer Geschäftsordnung durch das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung im Einvernehmen mit den Bundesministerinnen bzw. den Bundesministern für europäische und internationale Angelegenheiten, für Finanzen, für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vor. In dieser wird unter anderem festzulegen sein, in welchen Abständen regelmäßige Sitzungen des Komitees stattfinden sollen. Es wird darauf zu achten sein, dass das Komitee in konkreten Verfahren so rasch wie möglich entscheidet, indem beispielsweise Beschlüsse im Umlaufweg ermöglicht werden.

Zu § 22:

Um bei Bedarf eine schnelle und fachlich fundierte Kommunikation zwischen allen betroffenen Mitgliedern der Bundesregierung zu ermöglichen, wird die Einrichtung von Kontaktstellen durch jedes Mitglied der Bundesregierung vorgesehen.

Sollte es, etwa durch Organisationsänderungen, zu einer Änderung einer Kontaktstelle kommen, so ist dies gemäß Abs. 2 dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung unverzüglich bekannt zu geben.

In Gesprächen mit den Ländern sollten diese ersucht werden, ebenfalls eine Kontaktstelle in jeder Landesverwaltung festzulegen und dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung bekannt zu geben.

Zu § 23:

Diese neue Regelung sieht im Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben die Vorlage von Berichten mit aggregierten Informationen in Form von anonymisierten statistischen Daten zu den Verfahren und zum Kooperationsmechanismus sowie zu den ausländischen Direktinvestitionen in Österreich vor.

Gemäß Abs. 1 ist das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung im Einvernehmen mit den Bundesministerinnen bzw. den Bundesministern für europäische und internationale Angelegenheiten, für Finanzen sowie für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verpflichtet, in geeigneter Weise und im Einklang mit den unionsrechtlichen Verpflichtungen, über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie über aktuelle Entwicklungen im Bereich der ausländischen Direktinvestitionen zu berichten. Artikel 5 der EU-FDI-Screening-Verordnung sieht eine Berichtspflicht der EU-Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission jeweils bis zum 31. März jedes Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr vor. Diese Berichtspflicht umfasst aggregierte Informationen über die im Hoheitsgebiet der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten getätigten ausländischen Direktinvestitionen, sowie jedenfalls Informationen über Kommentare anderer EU-Mitgliedstaaten zu überprüften ausländischen Direktinvestitionen einerseits und zu nicht überprüften ausländischen Direktinvestitionen andererseits. Ergänzend besteht für EU-Mitgliedstaaten mit bestehenden Überprüfungsmechanismen die Verpflichtung zur Berichterstattung über deren Anwendung. Damit soll die Europäische Kommission ihrerseits in die Lage versetzt werden, ihrer jährlichen Berichtspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat nachzukommen. Im Erwägungsgrund 32 der EU-FDI-Screening-Verordnung ist die Veröffentlichung des Berichts der Europäischen Kommission vorgesehen. Im Erwägungsgrund 22 der EU-FDI-Screening-Verordnung ist ergänzend – zwecks Verbesserung der Qualität und Vergleichbarkeit der von den EU-Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und Erleichterung der Einhaltung der Mitteilungs- und Berichtspflichten – die Bereitstellung standardisierter Formulare durch die Europäische Kommission

vorgesehen, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung einschlägiger Formulare für die Berichterstattung an Eurostat.

Abs. 2 bestimmt die anonymisierten Daten, die im Einklang mit den Vorgaben der EU-EU-FDI-Screening-Verordnung in diesen Bericht aufzunehmen sind. Umfasst sind sowohl Verfahrensdaten als auch allgemeine statistische Daten über ausländische Direktinvestitionen.

Überdies ist gemäß Abs. 2 Z 7 eine Darstellung aktueller Entwicklungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene aufzunehmen.

Abs. 3 verpflichtet – über die EU-rechtlichen Verpflichtungen hinausgehend – zur Aufnahme zusätzlicher statistischer Daten über Investitionsflüsse und –bestände mit Österreichbezug. Dabei sind auch die aktiven Investitionsflüsse aus Österreich sowie die Bestände österreichischer Investitionen im Ausland, sowohl in anderen EU-Mitgliedstaaten und in den EFTA-Staaten als auch in anderen Staaten zu erfassen.

Abs. 4 sieht bei Erstellung des Tätigkeitsberichts die Befassung von Einrichtungen vor, die über umfassende Erfahrungen im Bereich der ausländischen Direktinvestitionen in Österreich verfügen. Ausdrücklich genannt werden die Österreichische Nationalbank, die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) sowie die Austrian Business Agency (ABA-Invest in Austria). Da es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt, können jederzeit auch andere Einrichtungen beigezogen werden, wie etwa die österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder das Austria Wirtschaftsservice (AWS). Werden Angehörige dieser Einrichtungen auch als Sachverständige in Sitzungen des Komitees beigezogen, sind auf sie die Vertraulichkeitsbestimmungen gemäß § 24 anzuwenden.

Gemäß Abs. 5 sind die jährlichen Tätigkeitsberichte dem Nationalrat zu übermitteln und in geeigneter Weise, nämlich auf der Homepage des führend zuständigen Bundesministeriums, zu veröffentlichen, um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entgegenzukommen.

Von der Veröffentlichung ausgenommen sind gemäß Abs. 6 jene Angaben, aus denen auch bei Anonymisierung Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich sind. Diese Informationen sind auch bei Beratungen im Komitee vertraulich zu behandeln.

Zum 6. Abschnitt:

Zu § 24:

Die Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen betreffen Bedienstete des nationalen Kontaktpunktes gemäß § 11 und der Kontaktstellen der Komiteemitglieder gemäß § 22, Mitglieder und Ersatzmitglieder des Komitees für Investitionskontrolle, sowie Sachverständige, die in Sitzungen des Komitees oder im Rahmen der Prüfung von Vorgängen, die diesem Bundesgesetz unterliegen, herangezogen werden. Sämtliche mit diesen vertraulichen Informationen befassten Personen müssen die Sicherheitsüberprüfung gemäß § 3 Abs. 1 InfoSiG aufweisen. Die erforderliche Sicherheitsstufe muss der höchsten Klassifikationsstufe der betroffenen Informationen entsprechen. Bei der Beiziehung von Sachverständigen tragen die Komiteemitglieder, welche diese beiziehen, gegenüber dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die volle Verantwortung für die Einhaltung von Verschwiegenheitspflichten und die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, einschließlich der Vorbeugung gegen Unvereinbarkeiten durch Verwertung vertraulicher Informationen.

Zum 7. Abschnitt:

Zu § 25:

In Abs. 1 werden die Bestimmungen über gerichtlich strafbare Handlungen im Bereich der Investitionskontrolle, nämlich die bisherigen Z 25 und 26 in § 79 Abs. 1 AußWG 2011, in das neue Gesetz übernommen. Dabei wird auch die neue Bestimmung in § 9 über Verfahren aufgrund eines Antrags auf Unbedenklichkeitsbescheinigung berücksichtigt. Die Strafhöhen werden im Hinblick auf den gegenüber den Delikten im Rahmen der Exportkontrolle geringeren Gefährdungsgrad der betroffenen Vorgänge etwas herabgesetzt, nämlich auf bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe.

Abs. 2 sieht wie bisher § 79 Abs. 2 AußWG 2011 eine qualifizierte Begehung mit erhöhten Straffrahmen vor. Auch diese werden herabgesetzt, nämlich auf bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe ohne Festlegung einer Mindeststrafe.

In Abs. 3 werden – wie bisher in § 79 Abs. 3 AußWG 2011 – die in Abs. 1 Z 1 erfassten Handlungen auch bei fahrlässiger Begehung unter Strafe gestellt, wobei die angedrohte Freiheitsstrafe mit bis zu einem halben Jahr festgelegt wird, während die Höhe der angedrohten Geldstrafe gleichbleibt.

Auch die Regelungen in den Abs. 4 und 5 werden aus dem AußWG 2011 übernommen.

Abs. 6 stellt klar, dass auch im Ausland begangene Taten der Strafdrohung unterliegen, da die strafbaren Handlungen in jedem Fall sowohl ein österreichisches Unternehmen betreffen als auch eine Gefährdung

für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in Österreich darstellen können. Gegen eine Doppelbestrafung wird durch deren Verbot in § 17 StPO und die Möglichkeit der Einstellung nach §§ 190 Z 1 und 192 Abs. 1 Z 2 StPO vorgebeugt.

Zu § 26:

Gemäß Abs. 1 wird eine Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 6 Abs. 5 durch das österreichische Zielunternehmen sowie der Informationspflichten für alle beteiligten Personen im Rahmen der Durchführung des Kooperationsmechanismus mit Verwaltungsstrafe bedroht. Die Strafhöhe entspricht jener für die Verletzung von Meldepflichten nach dem AußWG 2011.

Abs. 2 sieht für die fahrlässige Begehung der in Abs. 1 genannten Handlungen sowie für die Verletzung der Pflichten zur Durchführung der Kontrolltätigkeiten gemäß § 18 und der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 19 geringere Strafhöhen vor.

Zu § 27:

Wie bisher nach dem AußWG 2011 sind neben straf- auch zivilrechtliche Sanktionen vorgesehen.

Zum 8. Abschnitt:

Zu § 28:

Abs. 1 bestimmt, dass Verweise auf andere Bundesgesetze oder unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften der EU sich auf die betroffenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung beziehen.

Abs. 2 legt fest, dass Verweise auf Vorläuferbestimmungen dieses Bundesgesetzes als Verweise auf dessen neue entsprechende Bestimmungen zu verstehen sind.

Zu § 29:

Diese Regelung enthält die Inkrafttretensbestimmung, die sich nach der allgemeinen Regel richtet, nämlich Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt. Davon ausgenommen sind der 3. Abschnitt und die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 19, soweit sie mit dem EU-Kooperationsmechanismus zusammenhängen, die im Einklang mit der EU-FDI-Screening-Verordnung am 11. Oktober 2020 in Kraft treten.

Der maßgebliche Stimmenanteil in dem in Z 6 der Anlage 2 genannten medizinischen Bereich, der vor allem während der Corona-Krise große Bedeutung erlangt hat, wird gemäß Abs. 3 zeitlich befristet bis 31. Dezember 2022 festgelegt. Bis dahin wird man ausreichend Erfahrungswerte haben, um beurteilen zu können, ob der niedrigere Schwellenwert weiterhin beibehalten werden soll oder ob für diesen Bereich die 25%-Schwelle ausreichend ist, um Gefährdungen für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung zu vermeiden. Dazu soll ein halbes Jahr vor Auslaufen dieser Bestimmung eine Evaluierung durchgeführt werden.

Die neuen Bestimmungen, insbesondere über die niedrigere 10%-Schwelle für Stimmrechtsanteile in bestimmten Bereichen und über die subsidiäre Anzeigepflicht für das österreichische Zielunternehmen, werden gemäß Abs. 4 erst auf Vorgänge anwendbar sein, für die die Genehmigungspflicht nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes entstanden ist. Alle anderen Vorgänge unterliegen weiterhin dem AußWG 2011.

Zu § 30:

Dieser enthält die Vollzugsklausel im Einklang mit dem Bundesministeriengesetz 1986 in seiner geltenden Fassung.

Zur Anlage:

Die Bereiche, in denen es zu einer Gefährdung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung kommen kann, werden detaillierter und übersichtlich in einer Anlage festgelegt. Deren Teil 1 legt in einer abschließenden Aufzählung besonders sensible Bereiche fest, für die eine Genehmigungspflicht bereits ab einem Stimmrechtsanteil von 10% gilt. Diese Bereiche umfassen Verteidigung, das Betreiben kritischer Energieinfrastruktur und kritischer digitaler Infrastruktur, Wasser, das Betreiben von Systemen, die die Datensouveränität der Republik Österreich gewährleisten sowie Forschung und Entwicklung im Bereich Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung. Dieser in Z 6 genannte Bereich unterliegt nur befristet bis 31. Dezember 2022 der 10%-Schwelle. Aufgrund einer Evaluierung soll dann festgestellt werden, ob diese Schwelle beibehalten werden soll oder ob für diesen Bereich eine Unterstellung unter die 25%-Schwelle im Interesse der Sicherheit und öffentlichen Ordnung ausreichend ist.

Teil 2 legt in einer beispielhaften Aufzählung alle anderen Bereiche fest, in denen es zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge im Sinne von Art. 52 und 65 AEUV kommen kann. In diesen Bereichen gilt wie bisher die 25%-Schwelle.

Z 1 des Teils 2 der Anlage samt Untergliederungen umfasst Kritische Infrastruktur (Einrichtungen, Systeme, Anlagen, Prozesse, Netzwerke oder Teile davon). Sie umfasst wichtige Bereiche der Daseins- und Krisenvorsorge einschließlich den in deren Rahmen erbrachten Dienstleistungen wie Energie, Gesundheit und Lebensmittel. Durch deren Einbeziehung wird ein erhöhter Schutz bei Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ermöglicht, die von den Gebietskörperschaften erbracht werden und die aufgrund der Erbringung im Rahmen staatlicher Zuständigkeit von den Verpflichtungen des WTO-Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen – GATS ausgenommen sind. Es handelt sich dabei um Dienstleistungen, die weder zu gewerblichen Zwecken noch im Wettbewerb mit anderen Dienstleistungserbringern erbracht werden.

In Z 2 werden kritische Technologien einschließlich Technologien und Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Robotik und Cybersicherheit erfasst.

Z 3 bezieht sich auf die Versorgung mit kritischen Rohstoffen, unter anderem im Bereich Lebens- und Arzneimittel einschließlich der Forschung und Entwicklung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, Zu den Arzneimitteln zählen auch Impfstoffe, zu den Medizinprodukten auch persönliche Schutzausrüstung (PSA), wie sie derzeit in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über den Schutz der Arbeitnehmer/innen durch persönliche Schutzausrüstung (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V), BGBl. II Nr. 77/2014 idgF festgelegt ist.

Als „kritisch“ sind jene Infrastrukturen in Z 1, Technologien in Z 2 und Ressourcen in Z 3 zu verstehen, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben, weil es durch deren Ausfall oder Störung zu schwerwiegenden Auswirkungen auf das Wohl der Bevölkerung oder auf das effektive Funktionieren staatlicher Einrichtungen kommen kann. Erwerbsvorgänge an Unternehmen, die in diesen kritischen Bereichen tätig sind, sind von der Genehmigungspflicht erfasst.

Z 4 bezieht sich auf den Zugang zu sensiblen Informationen, zu denen insbesondere auch sensible Gesundheitsdaten zählen.

Z 5 betrifft die Freiheit und Pluralität der Medien.

Zu Artikel 2 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011)

Zu Z 1 (3. Hauptstück):

Da die bisher im 4. Abschnitt des 3. Hauptstücks enthaltenen Bestimmungen betreffend die Investitionskontrolle nun in ein eigenes Gesetz übernommen werden, kann dieser Abschnitt im AußWG 2011 entfallen.

Zu Z 2 und 3 (§ 79 Abs. 1 und 3):

Da auch die Strafbestimmungen, die die Investitionskontrolle betreffen, in das neue Investitionskontrollgesetz übernommen werden, entfallen sie im AußWG 2011. Dies betrifft die Z 25 und 26 in § 79 Abs. 1 und den Verweis auf Abs. 1 Z 25 in § 79 Abs. 3.

Zu Z 4 (Streichung des Abs. 6 in § 87):

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen.

Zu Z 5 (§ 93 Abs. 13 und 14):

Diese Bestimmung legt zunächst fest, dass der bisher irrtümlich als „14“ bezeichnete Absatz nun die Bezeichnung „13“ erhält. Die neue Z 14 regelt das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen des AußWG 2011 mit Ablauf des Tages nach Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt. Für die Strafbestimmungen gilt eine Übergangsfrist, wobei aber auch auf Straftaten, die noch nach den alten Bestimmungen begangen wurden, bereits die neuen niedrigeren Strafraumen anzuwenden sind.

